

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 22. April

Nr. 16

Landesbehörden

Erörterung zur 7. Planänderung für den Kiessandtagebau Pinnow Süd gemäß § 52 Absatz 2a, § 52 Absatz 4 Satz 2, § 57a BBergG i. V. m. § 76 Absatz 1 VwVfG M-V

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 14. März 2025

Antrag der Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Am Consrader Berg 8, 19086 Consrade (nachfolgend Träger des Vorhabens genannt), zum Trocken- und Nassabbau auf einer Abbaufäche von ca. 32 ha zur Gewinnung von Sanden und Kiessanden, der Herstellung eines Gewässers mit einer offenen Wasserfläche von ca. 29 ha, der Wiedereinspülung von tagebau-eigenen Überschusssanden und Sedimenten sowie zur Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes des Tagebaus Pinnow Süd bis zum 31. Dezember 2039

Das Bergamt Stralsund als zuständige Anhörungsbehörde **erörtert** die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617), sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Zweck der Erörterung ist neben der Feststellung und Klärung aller für die jeweilige Entscheidung erheblichen Tatsachen und Gesichtspunkte die Anhörung der Betroffenen (§§ 28, 66 VwVfG M-V) sowie ein sachliches Gespräch über die faktischen und rechtlichen Aspekte des Vorhabens mit dem Ziel einer möglichst gütlichen Erledigung der Einwendungen (vgl. § 74 Absatz 2 Satz 1 VwVfG M-V) oder einer Optimierung des Plans und einem Ausgleich der unterschiedlichen Belange und Interessen.

Der Erörterungstermin findet

am **Dienstag, dem 29. April 2025, um 10:00 Uhr**

im Landhotel Lewitz Mühle
Raum „Lewitz Idyll“
An der Lewitzmühle 40
19079 Banzkow

statt.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- Teilnahmeberechtigt sind: Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange; nach dem Naturschutzrecht sowie sonstige anerkannte Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben; private Einwender, d. h. Personen, die Einwendungen erhoben haben; Betroffene, d. h. Personen, in deren eigene Rechte oder schützenswerte Interessen eingegriffen wird; Vertreter des Trägers des Vorhabens; gesetzliche Vertreter; Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten; Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten/Betroffenen kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Die Teilnahmeberechtigten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas Anderes ergibt. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.
- Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Bevollmächtigten entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen (Ablauf der Äußerungsfrist am 8. Dezember 2023), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind für das behördliche Zulassungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 [BGBl. I S. 540], zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 [BGBl. 2024 I Nr. 323]).
- Der Erörterungstermin wird in deutscher Sprache als Amtssprache geführt (§ 23 Absatz 1 VwVfG M-V). Soweit Einwender die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben sie auf eigene Kosten für einen Übersetzer zu sorgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 241

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 1. April 2025

Die Power Oil Rostock GmbH, Am Düngemittelkai 5 in 18147 Rostock, beabsichtigt im Seehafen Rostock, Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstück 77/95 die bestehende Rapsölextraktions- und Raffinationsanlage gemäß § 16 BImSchG wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die:

- Errichtung und Betrieb AEROX II,
- Errichtung und Betrieb SaatWT II,
- Errichtung und Betrieb einer Anlagen-Aspiration für Presseerei II sowie Optimierung der Anlagen-Aspiration Linie I
- Änderung des bestehenden Abluftkamins Aerox I durch Erhöhung auf 27,20 m üGOK
- Substitution des BF Presseerei mit IBN Aerox II.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 und 4 i. V. m. § 7 UVPG und Nummer 7.24.1 „A“ der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/ verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 242

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 2. April 2025

Die Fleesensee Green Energy GmbH plant die Errichtung einer geothermischen Dublette zur Wärmeversorgung der eigenen Liegenschaften am Standort Göhren-Lebbin mittels zweier Tiefbohrungen. Der Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG beinhaltet:

- Bau und Errichtung eines Bohrplatzes und Abteufen der Tiefbohrungen Gt Göhren-Lebbin 1 und Gt Göhren-Lebbin 2
- Gewinnung von Erdwärme und Sole in einem Geothermiebetrieb

Zur Aufsuchung von Bodenschätzen mittels Tiefbohrungen ab 1.000 m Tiefe (hier: Erdwärme und Sole) verlangt § 1 Satz 1 Nummer 10b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. I S. 2024 I Nr. 2), je eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG.

Die bergrechtliche Gewinnung der Erdwärme und Sole durch die Tiefbohrungen bedarf gemäß § 1 Satz 1 Nummer 10a UVP-V Bergbau einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPG. Für eine Optimierung des Verfahrens und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für das Projekt „Geothermie Göhren-Lebbin“ führt das Bergamt Stralsund eine gemeinsame allgemeine Vorprüfung der genannten Tatbestände der UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG für das Abteufen von zwei Tiefbohrungen (Förder- und Injektionsbohrung) und für die bergrechtliche Gewinnung von Erdwärme sowie Sole durch.

Das Bergamt Stralsund als Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und der Kriterien in Anlage 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass durch das Geothermieprojekt keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind, dass:

- die Bau- und Bohrmaßnahmen zeitlich begrenzt sind und möglichen nachteiligen baubedingten Wirkungen mit entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen begegnet werden kann;
- dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungen in nicht erheblichem Umfang betroffen werden (Wohngebiet). Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Lärmwirkungen können durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen reduziert werden;

- die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden und Pflanzen kleinräumig erfolgt und durch deren Verlust im Bereich des geplanten Bohrplatzes keine erhebliche Auswirkung auf den Landschaftshaushalt zu erwarten ist;
- vorübergehend entstehende Lärmbelästigungen mit Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden kann;
- keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmäler, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutsame Landschaften vom Vorhaben nachhaltig betroffen sind;
- die Eintrittswahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls/Störfalls aufgrund einer Vielzahl technischer, organisatorischer und personenbezogener Sicherheitsmaßnahmen sowie durch den Einsatz hochwertiger Materialien sehr gering ist;
- durch den Klimawandel bedingte mögliche Extremwetterereignisse keine Gefährdung des Bohrplatzes oder der Bohrung darstellen würden;
- Göhren-Lebbin nicht als gefährdete Erdbebenzone klassifiziert ist und durch den Bohrvorgang erzeugte seismische Ereignisse unwahrscheinlich sind.

Die Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 242

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 2. April 2025

Der vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 909** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Leitenden Oberstaatsanwaltes

Vom 3. April 2025

Der durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Stralsund am 25. Juni 2020 ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 51783** ist durch Diebstahl in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 8. April 2025

Der vom Ministerium für Inneres und Europa ausgestellte Dienstaussweis mit der **Nummer 020851**, gültig bis 09/2024, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 243

Absage des Erörterungstermins im wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung des von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließenden Wassers (Niederschlagswasser) aus dem Bereich der HH2E Werk Lubmin GmbH in das Grundwasser

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP)

Vom 9. April 2025

Die HH2E Werk Lubmin GmbH (HH2E) mit Sitz in 17509 Lubmin, Südring 1 plant am Standort Lubmin die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffproduktionsstätte nebst Batteriespeicher und Nebenanlagen. Der Standort der Anlagen befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Gemeinde Seebad Lubmin, Gemarkung Lubmin, Flur 2, Flurstück 83/42.

Die HH2E stellte beim StALU VP mit Datum vom 22. Januar 2024 in der mit Eingang am 19. März 2024 ergänzten Fassung beim StALU VP als zuständige Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage i. V. m. einem Umspannwerk gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Bestandteil der mit dem BImSch-Antrag eingereichten und ausgelegten Unterlagen war auch der Antrag vom 31. Januar 2024 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 12 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung des auf den bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließenden Wassers (Niederschlagswasser) aus dem Bereich der HH2E über Versickerungsanlagen auf dem Firmengrundstück der HH2E in das Grundwasser. Mit Datum vom 16. Dezember 2024 reichte die HH2E die ergänzte Fassung des Erlaubnisanspruchs beim StALU VP ein.

Bei der Wasserstoffproduktionsstätte handelt es sich um eine Anlage nach § 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IZÜV, § 10 Absatz 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ist das Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 27. Januar 2025 im Amtlichen Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 39) und im Internet (unter www.stalu-vorpommern.de -> Unterpunkt Presse/Bekanntmachungen). Die Antragsunterlagen zum Vorhaben wurden vom 3. Februar bis 3. März 2025 (jeweils einschließlich) zur Einsicht ausgelegt. Die Einwendungsfrist gegen das Vorhaben endete am 2. April 2025.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben. Ein Erörterungstermin findet daher nicht statt (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV).

Entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV wird hiermit der Entfall des am 29. April 2025 anberaumten Erörterungstermins im StALU VP, Dienststelle Stralsund, in der Badenstraße 18, in 18439 Stralsund öffentlich bekannt gemacht. Der Antragsteller wird gemäß § 16 Absatz 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Termins unterrichtet.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Erlaubnisbehörde über den Ausgang des Erlaubnisverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang der Erlaubnisverfahren wird nach den Vorschriften des WHG entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 243

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 8. April 2025

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der L 202 in der Ortsdurchfahrt Malchin, Turnplatz gestellt (Az.: 532-0000-2025-0008).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Landesstraße L 202 in der Ortsdurchfahrt Malchin im Bereich Turnplatz in Asphaltbauweise mit einer Fahrbahnverbreiterung von 6,20 m auf 6,50 m.
- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 160 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,15 ha, einer Neuversiegelung von ca. 50 m² und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 1.000 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Aufgrund der Beibehaltung der Trassierung der L202 entsteht keine neue Zerschneidung und auch keine erhebliche Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.
- Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allge-

meiner Bedeutung im vorbelasteten Straßen- und Straßenebenbereich beschränken und nur geringe Neuversiegelung erfolgt.

- Oberflächengewässer werden nicht berührt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist aufgrund der Vorbelastung durch den vorhandenen Straßenkörper und die nur geringfügige Neuversiegelung nicht zu besorgen.
- Baubedingt ist mit geringen Eingriffen in den Wurzelbereich von Bäumen zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Gehölze durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 202 ausgeschlossen.

Hinweis:

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 244

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Groß Hundorf IV), Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. April 2025

Die wpd Windpark Groß Hundorf GmbH & Co. KG (Stephansbollwerk 3, 28217 Bremen) plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) 1x Typ Nordex N163/6.X mit 164 m Nabenhöhe und 245,5 m Gesamthöhe und 1x Typ Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe und 238,6 m Gesamthöhe. Die Standorte der WEA befinden sich in der Gemeinde Wedendorfersee im Landkreis Nordwestmecklenburg, im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die N163/6.X ist eine dreiblättrige Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 7.000 kW, die N149/5.X hat einen Rotordurchmesser von 149 m und eine Nennleistung von 5.700 kW.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz [Gutachten zur Standorteignung], Risikobeurteilung Eisfall und Bauteilversagen, Natur- und Artenschutz).

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen erfolgt vom 29. April 2025 bis einschließlich 28. Mai 2025 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, Bauamt

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038872 929-602) die Einsichtnahme möglich.

Außerdem erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „Groß Hundorf IV“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **29. April 2025** bis einschließlich **30. Juni 2025** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Groß Hundorf IV**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 244

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 22. April 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 005/25 vom 28. März 2025, Az.: StALU MS 51-571/1662-1/2019, wurde der Windpark Heydenhof-Neu Plötz Betriebs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 50, 17129 Kruckow eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

1. Der Windpark Heydenhof-Neu Plötz Betriebs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 50, 17129 Kruckow wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwölf Windenergieanlagen - WEA – vom Typ Nordex N-163- 7,0 MW im Windeignungsgebiet 20/2015 Kruckow - Alt Tellin in den Gemeinden Kruckow und Alt Tellin, Gemarkungen Siedenbüsow (Flur 1, Flurstücke 41/2, 54, 63/3, 65 und Flur 2, Flurstück 33/2), Borgwall (Flur 1, Flurstück 29/2) und Kartlow (Flur 2, Flurstück 138/2) erteilt.
2. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 22.12.2018 mit PE 28.12.2018 i. d. F. vom 11.12.2024 (Posteingang der letzten Nachlieferung „Maßnahmeblatt Amphibien“), soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
3. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt. Der Eingriff ist kompensationspflichtig.
4. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **5.511.000,00 Euro** festgesetzt.

5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 2.3.1 (Schallimmissionen), 2.3.2 (Schattenwurf) und 2.6 (Naturschutz) hier: die Nebenbestimmungen 2.6.1 bis 2.6.3 sowie 2.6.12 bis 2.6.16 der Genehmigung wird angeordnet.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr./Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA 1	N-163 7.0 MW Nordex	E 384865 N 5968900	164,0 m 163 m 245,50 m	Siedenbüssow 1 33/2
WEA 2	N-163 7.0 MW Nordex	E 384824 N 5969223	164,0 m 163 m 245,50 m	Borgwall 1 29/2
WEA 3	N-163 7.0 MW Nordex	E 385277 N 5969658	164,0 m 163 m 245,50 m	Kartlow 2 138/2
WEA 4	N-163 7.0 MW Nordex	E 385204 N 5969334	164,0 m 163 m 245,50 m	Kartlow 2 138/2
WEA 5	N-163 7.0 MW Nordex	E 385262 N 5968994	164,0 m 163 m 245,50 m	Siedenbüssow 1 41/2
WEA 6	N-163 7.0 MW Nordex	E 385668 N 5969784	164,0 m 163 m 245,50 m	Kartlow 2 138/2
WEA 7	N-163 7.0 MW Nordex	E 385607 N 5969406	164,0 m 163 m 245,50 m	Kartlow 2 138/2
WEA 8	N-163 7.0 MW Nordex	E 385671 N 5969037	164,0 m 163 m 245,50 m	Siedenbüssow 1 54
WEA 9	N-163 7.0 MW Nordex	E 386046 N 5969942	164,0 m 163 m 245,50 m	Kartlow 2 138/2
WEA 10	N-163 7.0 MW Nordex	E 385973 N 5969589	164,0 m 163 m 245,50 m	Kartlow 2 138/2
WEA 11	N-163 7.0 MW Nordex	E 386172 N 5968840	164,0 m 163 m 245,50 m	Siedenbüssow 1 63/3
WEA 12	N-163 7.0 MW Nordex	E 386499 N 5968559	164,0 m 163 m 245,50 m	Siedenbüssow 1 65

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i.V.m. § 40 NatSchAG M-V
- Genehmigung nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde – hier – des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- ersetztes gemeindliches Einvernehmen der Gemeinden Kruckow und Alt Tellin nach § 36 BauGB

1.3 Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- Antrag Seiten 0001 – 0007
- Kurzbeschreibung Seiten 0007 – 0009
- Kostenübernahmeerklärung Seiten 0010 – 0011
- Handelsregisterauszug Seiten 0012 – 0013
- Lagepläne Seiten 0014 – 0031

Ordner 2

- Anlagendaten Seiten 0032 – 0068
- Angaben zu Emissionen und Immissionen Seiten 0069 – 0220
- Angaben zu Arbeitsschutz und Sicherheit Seiten 0221 – 0232
- Betriebseinstellung Seiten 0233 – 0245
- Abfälle Seiten 0246 – 0248

Ordner 3

- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Seiten 0249 – 0272
- Natur, Landschaft und Bodenschutz Seiten 0273 – 0340
- Anlagenspezifische Unterlagen Seiten 0341 – 0434
- Nachgereichte Unterlagen Seiten 0435 – 0451

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

3 Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit **vom 23.04.2025 (erster Tag) bis einschließlich 06.05.2025 (letzter Tag)**, im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Str. 120, Block E, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00–15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung unter: 0385 588 69 540

zur Einsichtnahme aus.

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit **vom 23.04.2025 (erster Tag) bis einschließlich 06.05.2025 (letzter Tag)** auch auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall können Sie telefonischen Kontakt unter der Rufnummer 0385 588 69 540 aufnehmen. Alternativ schicken Sie bitte eine E-Mail an

poststelle@stalums.mv-regierung.de

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 245

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3, 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 22. April 2025

Die Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 68, 17209 Priborn hat mit Datum vom 6. November 2023 (PE 9. November 2023) einen Antrag gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage beim StALU MS gestellt. Der Standort der Biogasanlage befindet sich in 17209 Priborn, Dorfstraße 68, Gemarkung Priborn, Flur 5, auf diversen Flurstücken im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Az.: StALU MS 52-571/5006-2/2023).

Wesentliche Vorhabenmerkmale sind:

- im Bereich der bestehenden Biogasanlage die Umrüstung des Gärrestspeichers zum Fermenter, die Installation von Tragluftdächern auf den vorhandenen Behältern, die Außerbetriebnahme eines BHKW sowie Änderungen an vorhandenen Nebenanlagen
- die Erweiterung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb weiterer Anlagenteile, u. a. drei gasdichte Gärrestspeicher, zwei Abfüllplätze, ein Technikgebäude, eine Notfackel, eine Separation sowie einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan
- die Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen
- die Erhöhung der maximal am Anlagenstandort vorhandenen Biogaslagermenge auf ca. 99.804 kg (nach der 12. BImSchV) und damit die Einordnung als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß Störfall-Verordnung

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Jahr 2025 geplant.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbe-

hörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG im Zeitraum **vom 29. April 2025 (erster Tag) bis 28. Mai 2025 (letzter Tag)** auf der Internetseite des StALU MS unter der Adresse

<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-BGA-Priborn>

veröffentlicht.

Zusätzlich besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG auf Verlangen eines Beteiligten die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weitere Informationen können beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Neustrelitzer Straße 120 (Block D, 4. OG)
17033 Neubrandenburg

sowie telefonisch unter 0385 588 69 520 eingeholt werden.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen im Wesentlichen: Antrag, Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung, zeichnerische Unterlagen mit kartografischen Darstellung des Standorts und der räumlichen Rahmenbedingungen, Anlagenbeschreibung, gutachterliche Prognosen zu möglichen Einwirkungen durch Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition sowie Schall, Bauvorlagen, Unterlagen und Angaben zu den Themen Bodenschutz, Raumordnung, Arbeitsschutz, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, Artenschutz, Landschaft und Umweltverträglichkeit.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **29. April 2025** bis einschließlich **28. Juni 2025** schriftlich beim StALU MS erhoben werden. Einwendungen per E-Mail sind an stalums-einwendungen-a5@stalums.mv-regierung.de, mit dem Betreff: „Einwendung BGA Priborn“ zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwenderinnen und Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden diese im Ermessen der Genehmigungsbehörde voraussichtlich am **17. Juli**

2025 ab 10:00 Uhr, in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erörtert. Die Erörterung findet gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Der Zugang zu der Videokonferenz wird, sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin der Videokonferenz auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter der Adresse

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/ bekannt gegeben.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 247

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 22. April 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid ÄG 005/25 vom 23. Januar 2025, Geschäftszeichen: StALU MS 51 571/1631-2/2024, wurde der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, eine Genehmigung gemäß § 16b Absatz 7 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1. Entscheidungsumfang

1. Der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen - WEA - des Typs Nordex N175/X mit einer Leistung von 6,8 MW Betonhybridturm (CHT) mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotorradius von 81,5 m in der Gemeinde Bartow (Gemarkung Groß Below, Flur 2, Flurstück 55/2 und Gemarkung Bartow, Flur 1, Flurstück 137/9) erteilt.

2. Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.
3. Regelungen aus der Genehmigung G 002/24 vom 27.06.2024 werden ausschließlich in dem Umfang geändert, wie sie in dieser Entscheidung festgelegt sind. Im Übrigen hat die Genehmigung G 002/24 Bestand.
4. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **1.002.400,00 Euro** festgesetzt.

2. Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe über Grund	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA UKA 01	Nordex N175/X 6,8 MW	E 389074 N 5965353	179 m 175 m 266,5 m	Groß Below 2 55/2
WEA UKA 02	Nordex N175/X 6,8 MW	E 389983 N 5965472	179 m 175 m 266,5 m	Bartow 1 137/9

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

4. Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

– Inhaltsverzeichnis	Blatt 001 – 003
– Antrag	Blatt 004 – 034
– Lagepläne	Blatt 035 – 049
– Anlage und Betrieb	Blatt 050 – 297
– Emissionen und Immissionen	Blatt 298 – 352
– Anlagensicherheit	Blatt 353 – 354

– Arbeitsschutz	Blatt 355 – 412
– Betriebseinstellung	Blatt 413 – 418

Ordner 2

– Abfälle	Blatt 419 – 429
– Abwasser	Blatt 430
– Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Blatt 431 – 440
– Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Blatt 441 – 511
– Natur, Landschaft und Bodenschutz	Blatt 512 – 520
– UVP	Blatt 521
– Anlagenspezifische Unterlagen	Blatt 522 – 701
– Nachgereichte Unterlagen	Blatt 702 – 728

Die Genehmigung wurde unter Nebenbestimmungen erteilt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach § 4 BImSchG Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

6. Auslegung des Bescheides ÄG 005/25

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides ÄG 005/25 liegt in der Zeit vom 23.04.2025 (erster Tag) bis einschließlich 06.05.2025 (letzter Tag) im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Str. 120, Block D, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 – 15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

und zusätzlich im

Amt Treptower Tollensewinkel

während der Sprechzeiten

nach telefonischer Terminvereinbarung unter: 03961 2551-660 zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

Zusätzlich ist der Änderungsgenehmigungsbescheid ÄG 005/25 im o. g. Zeitraum auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 248

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

OG) bzw. ca. 62,70 m² (DG) Wohnfläche beinhalten. Pkw-Stellplätze und überdachter Fahrradabstellplatz sind vorhanden. Mellenthin ist ein liebenswerter Ort im Achterland der Insel Usedom mit Kirche, Wasserschloss, botanischem Garten, Hotel/Beherbergungsbetrieben; unweit von Peenestrom/Achterwasser/Schmolensee/Stettiner Haff entfernt – nur etwa 11 Kilometer nach Bansin (Ostsee) oder Usedom Stadt.

Verkehrswert: **1.240.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 250

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 8. April 2025

41 K 1/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. Juni 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Mellenthin Blatt 238, Gemarkung Mellenthin, Flur 7, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, An der alten Schule 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, Größe: 9.258 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit sieben Mehrfamilienhäusern, welche jeweils sechs Drei-Raum-Wohnungen mit ca. 80,72 m² (EG/

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 2. April 2025

822 K 12/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. Juni 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Serrahn Blatt 816, Gemarkung Serrahn, Flur 5, Flurstück 37/7, Erholungsfläche, Dobbiner Weg 5, Bungalow Siedlung Thießappel Barg, Größe: 591 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Dobbiner Weg 5 in 18292 Kuchelmiß, OT Serrahn; massives Wochenendhaus (Baujahr 1975), Bruttogrundfläche ca. 44 m²

Verkehrswert: **32.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

821 K 9/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. September 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 15709; 1.868,19/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung Nr. 4, gelegen im Erdgeschoss des Nebengebäudes an dem Grundstück Gemarkung Güstrow, Flur 20, Flurstück 189, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Borwin-Straße 10, Größe: 718 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Eigentumswohnung in Güstrow

Die Zwei-Raum-Wohnung mit Flur, Küche mit Vorratsraum und Bad (ca. 65 m²) befindet sich in einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Nebengebäude eines Mehrfamilienhauses im Nordosten der Stadt.

Verkehrswert: **128.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 250

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 8. April 2025

14 K 4/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lübz Blatt 35240, Gemarkung Bobzin, Flur 2, Flurstück 165, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 2.064 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein eingeschossiges Wohnhaus mit Scheunenteil in 19386 Lübz, OT Bobzin, Zum Kanal 2; Baujahr vermutlich um 1910 als Scheune, teilunterkellert, teilausgebautes Dachgeschoss, Wfl. ca. 114 m², Nfl. ca. 93 m² (Scheunenteil) und ca. 20 m² (Keller), offener Unterstand und massive Garage mit Unterstand vorhanden. Die Umbau- und Modernisierungsarbeiten sind tlw. noch nicht fertiggestellt.

Verkehrswert: **134.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 251

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**
– Zweigstelle Anklam –

Vom 8. April 2025

513 K 18/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 5. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Torgelow Blatt 36, Gemarkung Torgelow, Flur 8, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Breite Straße 20, Größe: 949 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Der Grundbesitz ist bebaut mit einem geschossigen, nicht unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus nebst einem Seitenflügelanbau und einer Carportanlage mit Abstellräumen. Das Dachgeschoss des Haupthauses ist vollständig ausgebaut. Es sind insgesamt acht Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 574 m² Wohnfläche vorhanden. Des Weiteren sind zwei Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss mit insgesamt ca. 136 m² Nutzfläche vorhanden.

Verkehrswert: **559.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 19/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 5. Juni 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Torgelow Blatt 414, Gemarkung Torgelow, Flur 8, Flurstück 167, Wohnbaufläche, Erholungsfläche, Königstraße 14, Größe: 1.382 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Der Grundbesitz ist bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss, mit insgesamt sieben Wohneinheiten mit einer Gesamtwohn- und Nutzfläche von ca. 487 m². Westlich des Wohnhauses befindet sich eine Carportanlage mit Abstellräumen. Die neue Objektanschrift in Torgelow lautet nunmehr Königstraße 14.

Verkehrswert: **441.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 40/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 12. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Ueckermünde Blatt 4146; 53/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung – Haus E, F – 146 und dem Sondernutzungsrecht an d. Parkplatz Nr. 146 an dem Grundstück Gemarkung Ueckermünde, Flur 15, Flurstück 92/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Strand 1, 2, Größe: 25.745 m²; Gemarkung Ueckermünde, Flur 15, Flurstück 93/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Strand 1, Größe: 710 m²; Gemarkung Ueckermünde, Flur 15, Flurstück 94/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Strand 1, Größe: 6.981 m²; Gemarkung Ueckermünde, Flur 15, Flurstück 95/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Strand 1, Größe: 9.343 m²; Gemarkung Ueckermünde, Flur 15, Flurstück 96/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Strand 1, Größe: 42.731 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um Wohnungseigentum, gelegen im Obergeschoss eines Apartmenthauses, bestehend aus zwei Schlafzimmern, Wohnzimmer, Küche, Flur, Bad, 2 x Balkon sowie einem Parkplatz. Die Wohnung wird als Ferienwohnung vermietet.

Verkehrswert: **80.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 41/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 12. Juni 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Ueckermünde Blatt 4613; 100/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Erdgeschoss rechts Haus 1 1.1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Carport Nr. 1.1.8 an dem Grundstück Gemarkung Ueckermünde, Flur 5, Flurstück 315/47, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Liepgartener Straße 59a, 59b, Größe: 1.700 m²; Gemarkung Ueckermünde, Flur 5, Flurstück 315/48, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke Liepgartener Straße 59a, 59b, Größe: 13 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um Wohnungseigentum, gelegen im Erdgeschoss rechts (Haus 1), bestehend aus Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Flur mit Abstellkammer, Bad, einem Balkon und Sondernutzungsrecht an dem Carport Nr. 1.1.8

Verkehrswert: **86.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 23/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 19. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Sarnow Blatt 173; 4.208/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Dachgeschoss mit Abstellraum im Kellergeschoss 19 an dem Grundstück Gemarkung Sarnow, Flur 2, Flurstück 147/7, Gebäude- und Freifläche, Am Sportplatz 3a, 3b, 3c, Größe: 1.618 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein Wohnungseigentum in einem freistehenden, voll unterkellerten, dreigeschossigen Mehrfamilienhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnung Nr. 19 befindet sich im Dachgeschoss des Gebäudeteils Nr. 3b. Es handelt sich um eine Zwei-Zimmer-Wohnung mit Eingangsflur, Abstellkammer, Bad/WC und Küche. Gemäß Teilungsplan verfügt die Wohnung über rd. 43 m² Wohnfläche. Der mit Nr. 19 bezeichnete Kellerraum ist Bestandteil des Sondereigentums.

Verkehrswert: **15.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 39/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 19. Juni 2025, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Heinrichswalde Blatt 713, Gemarkung Heinrichswalde, Flur 1, Flurstück 4/9, Verkehrsfläche, Dorfstraße, Größe: 156 m²; Gemarkung Heinrichswalde, Flur 1, Flurstück 4/10, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 126d, Größe: 1.836 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Der Grundbesitz ist bebaut mit einem ca. 1960 errichteten Massivgebäude, mit flachem Satteldach und einer Brutto-Grundfläche von 156,45 m², das als Lager genutzt wird.

Verkehrswert: **12.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 251

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 8. April 2025

704 K 25/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 5. Juni 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gingst Blatt 1608, Gemarkung Kapelle, Flur 1:

- Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Kapelle 9, Größe: 99.870 m²
- Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Capeller See, Größe: 106.030 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ein mit einem Scheunengebäude mit Wohnteil und Nebenglass bebautes Grundstück in 18569 Gingst, Kapelle 9 auf südlicher Teilfläche des Flurstückes 21: massives Gebäude als Doppelhaushälfte; Baujahr ca. 1888, Baudenkmal. Wohnteil: eingeschossiges

Gebäude mit teilweise ausgebautem Drempeigeschoss, geringfügig unterkellert, Scheunenteil: eingeschossig, teilweise Heuboden, nicht unterkellert. Wohnfläche im Wohnteil ca. 303 m², Nutzfläche im Scheunenteil ca. 497 m². Schlechter baulicher Zustand; erheblicher Unterhaltungstau und allgemeiner Renovierungsbedarf. Weitere Grundstücksflächen sind Gartenland, Acker- und Grünflächen sowie Waldflächen. Denkmalliste Kapelle 9 „Eulensall“ (nördlicher Teil) und Kapelle 9, 10 Park (nördlich) mit Erdbegrabnis.

Verkehrswert: **683.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 7/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 17. Juli 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

- Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Barth Blatt 4489, Gemarkung Barth, Flur 1
- Flurstück 10/80, Gebäude- und Freifläche, Am Wirtschaftshafen 3, Größe: 157 m²
 - Flurstück 10/79, Gebäude- und Freifläche, Am Wirtschaftshafen 3, Größe: 4.898 m²
 - Flurstück 10/76, Gebäude- und Freifläche, Am Wirtschaftshafen 3, Größe: 162 m²
 - Flurstück 10/23, Gebäude- und Freifläche, Am Wirtschaftshafen, Größe: 53 m²
 - Flurstück 10/85, Gebäude- und Freifläche, Am Wirtschaftshafen 3, Größe: 301 m²
 - Flurstück 10/84, Gebäude- und Freifläche, Am Wirtschaftshafen 3, Größe: 1 m²
 - Flurstück 10/83, Gebäude- und Freifläche, Am Wirtschaftshafen 3, Größe: 1.021 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Hinweis: Bewertung nach äußerem Anschein. Mit einem ehemaligen Lagergebäude mit Anbau (Bj geschätzt 1937; dreigeschossig mit zweigeschossigem Anbau; nicht unterkellert; Massivbau; freistehend; bebaute Fläche ca. 2.600 m²; Nutzfläche ca. 6.742 m²; diverse Baumängel/-schäden) bebautes Grundstück in 18356 Barth, Am Wirtschaftshafen 3

Verkehrswert: **224.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 253

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 2. April 2025

69 K 31/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 4. Juni 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 8551; 7.626/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung nebst Kellerraum 1 an dem Grundstück Gemarkung Flurbezirk II, Flur 9, Flurstück 3902, Gebäude- und Freifläche, Ulmenmarkt 2, Größe: 540 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Drei-Raum-Wohnung mit Balkon, nebst Kellerraum, ca. 60 m², Erdgeschoss, Baujahr ca. 1936, Renovierung ca. 1995

Verkehrswert: **142.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 254

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar** – Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 7. April 2025

30 K 22/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 2. Juli 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hornstorf Blatt 274, Gemarkung Kritzow, Flur 1, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße Kritzow 11/a, Größe: 1.900 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 23970 Hornstorf, OT Kritzow, Dorfstraße 11a
Es handelt sich um ein ehemaliges Gewerbegebäude im ruinösen Zustand.

Verkehrswert: **84.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 254

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: **Schatzhüter e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 25. März 2025

Der Verein „Schatzhüter e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:
Rico Giese, Mecklenburger Straße 7, 23936 Testorf
Jacqueline Giese, Mecklenburger Straße 7, 23936 Testorf
Marieke Sobiech, Zum Aubach 19, 23996 Dambeck

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 254

Liquidation des Vereins: **BSG BARMER GEK Schwerin e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 2. April 2025

Der Verein „BSG BARMER GEK Schwerin e. V.“ ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:
Thilo Waack, Gadebuscher Straße 172, 19057 Schwerin
Rainer Behring, Wachtelweg 9B, 19057 Schwerin
Michael Schulz, Herrengrabenweg 18, 19061 Schwerin

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 254

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. April 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Niederhagen, Flur 1, Flurstücke 130, 132, 133, 134 und 136 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,4893 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVP und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Waldfläche wird sich für die Artenvielfalt als landschaftliches Strukturelement und als potenzielles Habitat förderlich auswirken.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 255

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. April 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung

Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 101 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,1026 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVP und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Waldfläche wird sich für die Artenvielfalt als landschaftliches Strukturelement und als potenzielles Habitat förderlich auswirken.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 255

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. April 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Altheide, Flur 1, Flurstück 3 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,4076 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVP und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Waldfläche wird sich für die Artenvielfalt als landschaftliches Strukturelement und als potenzielles Habitat förderlich auswirken.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 255

Liquidation des Vereins: Golf Club Ahrenshoop e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 7. April 2025

Der Verein „Golf Club Ahrenshoop e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Günter Hans Kühl-Müller, Dorfstraße 36, 18347 Ahrenshoop
Oliver Schmidt, Schifferberg 24, 18347 Ahrenshoop

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 256